

BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Arbeit und Wirtschaft

ZI. 50/BEA/20001-32

Register III

M 13/2001/XXIII/97/1

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 28. November 2001 unter dem Vorsitz der Vorsitzenden SC Dr. Mathilde Knöfler und im Beisein der Mitglieder Oswald Bazant und Dr. Peter Roland aus dem Kreis der Arbeitgeber und der Mitglieder Erwin Landrichter und Jürgen Mühlhauser aus dem Kreis der Arbeitnehmer sowie der Schriftführerin Mag. Claudia Lukowitsch über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung des Mindestlohntarifes für in privaten Bildungseinrichtungen beschäftigten ArbeitnehmerInnen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

M i n d e s t l o h n t a r i f

festgesetzt:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- a) Räumlich: für die Republik Österreich;
- b) persönlich: für Arbeitnehmer, die unter den I. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen und deren Arbeitgeber weder selbst kollektivvertragsfähig noch Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft sind;
- c) fachlich: für private Bildungseinrichtungen, welche die Erteilung von Unterricht über Bildungsinhalte gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 Schulorganisationsgesetz zum Gegenstand haben, sowie Einrichtungen zur politischen, sozial- und wirtschaftskundlichen Bildung, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung, Einrichtungen zur Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern, Einrichtungen, welche Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung anbieten und Sprachinstitute.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Mindestlohn-
tarifes sind Einrichtungen mit künstlerischem Bildungsziel sowie
Ausbildungseinrichtungen im Sinne des § 30 Berufsausbildungs-
gesetz und Einrichtungen, die eine ergänzende Ausbildung im
Sinne des § 2a Abs. 1 und 2 Berufsausbildungsgesetz vermitteln
(Ausbildungsverbund), sofern die Haupttätigkeit dieser
Einrichtungen nicht in der Vorbereitung für die
Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs. 5 lit. a
Berufsausbildungsgesetz liegt.

§ 2 GEHALTSSCHEMA

Beschäftigungsgruppe 1

Arbeitnehmer mit unterrichtender Tätigkeit:

Das Mindestgehalt beträgt pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten einschließlich Vor- und Nacharbeiten in folgenden Jahren der Lehrtätigkeit:

	a) mit unter- richtender Tätigkeit	b) mit unterrichtender Tätigkeit und betrieblich vorge- sehener Qualifizierung	c) mit einschlä- gigem akademi- schen Abschluss oder staatlicher Lehramtsprüfung
	€	€	€
1. bis 5. Berufsjahr	17,17	18,02	18,88
ab dem 6. Berufsjahr	17,94	18,84	19,77
ab dem 11. Berufsjahr	18,88	19,82	20,72
ab dem 16. Berufsjahr	19,68	20,62	21,61
ab dem 21. Berufsjahr	20,54	21,58	22,51

Das Monatsgehalt errechnet sich wie folgt: Mindestgehalt pro Unterrichtseinheit mal vereinbarte monatliche Unterrichtsstunden (Lehrverpflichtung).

Beschäftigungsgruppe 2

Technisches Personal mit einschlägiger Ausbildung, Schreibkräfte mit Kenntnissen in Phonotypie, Hilfskräfte im Rechnungswesen, Kassakräfte, ArbeitnehmerInnen, die mit der Betreuung und Bedienung von Anlagen und Einrichtungen sowie der sonstigen Betriebsräumlichkeiten gemäß § 1 lit. c dieses Mindestlohntarifes beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. und 2. Berufsjahr	988
3. und 4. Berufsjahr	1.014
5. und 6. Berufsjahr	1.033
7. und 8. Berufsjahr	1.054
9. Berufsjahr	1.127
10. und 11. Berufsjahr	1.197
12. bis 14. Berufsjahr	1.261
15. bis 17. Berufsjahr	1.358
ab dem 18. Berufsjahr	1.386

Beschäftigungsgruppe 3

Qualifiziertes technisches Personal, Sekretariatspersonal mit perfekten Phontypiekenntnissen oder für den Betrieb notwendigen Kenntnissen, ArbeitnehmerInnen in der Buchhaltung, die mit der Führung der Konten betraut sind, deutschsprachige KorrespondentInnen.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. und 2. Berufsjahr	1.067
3. und 4. Berufsjahr	1.092
5. und 6. Berufsjahr	1.172
7. und 8. Berufsjahr	1.242
9. Berufsjahr	1.345
10. und 11. Berufsjahr	1.489
12. bis 14. Berufsjahr	1.568
15. bis 17. Berufsjahr	1.678
ab dem 18. Berufsjahr	1.710

Beschäftigungsgruppe 4

Qualifizierte ArbeitnehmerInnen, die als AssistentInnen von SachbearbeiterInnen beschäftigt sind, selbstständige BuchhalterInnen bis zur Rohbilanz, selbstständige LohnverrechnerInnen, selbstständige SekretärInnen, SachbearbeiterInnen im 1. Praxisjahr, KorrespondentInnen mit für die Tätigkeit ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen und/oder Kundenbetreuung. Personen, die sprachlich qualifiziert Übersetzungsdienste leisten. Ferner im Bereich der EDV: Operator und Personen, die mit der EDV-mäßigen Erstellung von Layout und Graphik beauftragt sind.

Personen, die Lern- und Freizeitbetreuung im multikulturellen Bereich leisten.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. und 2. Berufsjahr	1.231
3. und 4. Berufsjahr	1.294
5. und 6. Berufsjahr	1.358
7. und 8. Berufsjahr	1.517
9. Berufsjahr	1.714
10. und 11. Berufsjahr	1.893
12. bis 14. Berufsjahr	2.006
15. bis 17. Berufsjahr	2.162
ab dem 18. Berufsjahr	2.205

Beschäftigungsgruppe 5

Leitendes Personal der Buchhaltung und/oder Lohnverrechnung, selbstständige SachbearbeiterInnen mit mehrjähriger Praxis, Personen mit Matura und tätigkeitsbezogener Ausbildung sowie mehrjähriger Praxis.

Systemverantwortliche im Bereich der EDV, Personen, die selbstständig mit Programmentwicklung beauftragt sind.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
1. bis 4. Berufsjahr.....	1.545
5. und 6. Berufsjahr.....	1.802
7. und 8. Berufsjahr.....	1.951
9. Berufsjahr.....	2.112
10. und 11. Berufsjahr.....	2.243
12. bis 14. Berufsjahr.....	2.355
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.517
ab dem 18. Berufsjahr.....	2.569

Beschäftigungsgruppe 6

ArbeitnehmerInnen, die mit der Leitung innerbetrieblicher Einrichtungen verantwortlich betraut sind; DirektionsassistentInnen.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Bruttogehalt im

	von €
5. bis 9. Berufsjahr.....	2.028
10. bis 14. Berufsjahr.....	2.396
15. bis 17. Berufsjahr.....	2.764
ab dem 18. Berufsjahr.....	2.817

Beschäftigungsgruppe 7

Mit der Leitung des Betriebes verantwortlich betraute Personen.

Für die Normalarbeitszeit von 40 Stunden pro Woche gebührt ein monatliches Entgelt

	von €
ab dem 5. Berufsjahr.....	2.396

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle ArbeitnehmerInnen erhalten pro Kalenderjahr eine Weihnachts- und eine Urlaubsremuneration je in der Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten sechs Monate vor Fälligkeit, mit Ausnahme des Überstundenentgeltes.

Die Fälligkeit tritt bei der Weihnachtsremuneration am 1. Dezember ein, bei der Urlaubsremuneration vor Urlaubsantritt, spätestens jedoch am 1. Juni.

Wenn ein/e ArbeitnehmerIn nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Weihnachts- oder Urlaubsremuneration sein Dienstverhältnis selbst aufkündigt, aus seinem Dienstverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muß er die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Weihnachts- und/oder Urlaubsremuneration auf seine ihm aus dem Dienstverhältnis zustehenden Ansprüche in Anrechnung bringen lassen.

2. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des §6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen.

Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %.

Der Grundstundenlohn beträgt 1/160 (ein Einhundertsechzigstel) des Bruttogehaltes.

3. a) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppe 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend unterrichtende oder überwiegend ausbildende Tätigkeiten ausgeübt wurden.
- b) Als Berufsjahre für die Beschäftigungsgruppen 2 bis 7 gelten die Zeiten der praktischen Angestelltentätigkeit.
- c) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.
- 4.) In einem Dienstverhältnis mit gemischter Tätigkeit aus den Beschäftigungsgruppen 1 einerseits und 2 bis 7 andererseits ist das Entgelt entsprechend der Tätigkeiten aliquot zu berechnen.

§ 4 GELTUNGSBEGINN

Dieser Mindestlohtarif tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohtarif des Bundeseinigungsamtes vom 21. November 2000, M 4/2000/XXIII/97/1, außer Kraft

Wien, am 28. November 2001

Die Vorsitzende:

Mathilde Knöfler

Service-Leistungen für unsere Mitglieder

Rechtsschutz

Zum Beispiel: Interventionen in Betrieben, bei Behörden und Institutionen, kostenlose Rechtsvertretung (Arbeits- und Sozialgericht, Schlichtungsstelle und Bundessozialamt). Beratung in Fragen der Sozialversicherung und des Steuerrechtes,...

Unterstützungsleistungen

Zum Beispiel: Solidaritätsversicherung für folgende Fälle:

Spitalsaufenthalt nach Unfällen, Invalidität oder Tod nach Freizeitunfällen, Begräbniskostenbeitrag, Arbeitslosenunterstützung, Stipendien aus dem Johann-Böhm Fonds

Weiterbildung

Zum Beispiel: Kurse - zum Teil kostenlos, zum Teil mit Rückvergütung; verbilligte Eintrittskarten für Theater, Konzert; verbilligte Bildungsreisen

Urlaub - Erholung - Reisen

Urlaubsheime der GPA, Feriendörfer des Sozialtourismus, preisgünstige Auslands- und Inlandsreisen



Mitgliedsanmeldung

<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	DVR NR. 0046655	Damit wir Ihnen den richtigen Kollektivvertrag zusenden können, bitten wir um Angabe Ihres Dienstgebers und der genauen Branche. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.
Familiennamen			
Vorname			
Geburtsdatum		Tel.Nr.	Beschäftigt bei Firma
Straße, Hausnr.
PLZ, Wohnort			Straße, Hausnr.
<input type="checkbox"/> Angestellte/r	<input type="checkbox"/> ArbeiterIn	<input type="checkbox"/> Lehrling	PLZ, Ort
Derzeitiger Beruf.....			Branche: Erwachsenenbildung - priv. Schulen
Ich war bereits Mitglied der Gewerkschaft
..... von bis
Die Beitragszahlung wünsche ich			Beitrittsdatum
<input type="checkbox"/> Zahlschein	<input type="checkbox"/> Einziehungsauftrag	
<input type="checkbox"/> Dauerauftrag	<input type="checkbox"/> im Betrieb (Gehaltsabzug)		Ort, Datum,
			Unterschrift

GB-INTERESSENVERTRETUNG

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

BÖDENAUER Reinhard,	Wirtschaftsbereich Gesundheit/ Soziale Dienstleistung/Kinder- und Jugendwohlfahrt	(01) 313 93 DW 352 Fax DW 537 reinhard.boedenauer@gpa.at
---------------------	---	--

Mag. GRUBANOVITS Eike,	Wirtschaftsbereich Gesundheit/ Soziale Dienstleistung/Kinder- und Jugendwohlfahrt	(01) 313 93 DW 248 Fax DW 537 elke.grubanovits@gpa.at
------------------------	---	--

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN

Regionalgeschäftsstelle Wien

1010 Wien, Börsegasse 18

Telefon (01) 313 08

Fax (01) 310 66 19

eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

1010 Wien, Börsegasse 18/2

Telefon: (01) 313 93

Fax (01) 317 10 35

eMail: niederoesterreich@gpa.at

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 325

Fax DW 47

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

Telefon: (02622) 274 95

Fax (02622) 27 492/464

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: (02852) 527 51

Fax (02852) 53 0 61

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: (02682) 770

Fax DW 48

eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8011 Graz, Südtiroler Platz 13

Telefon: (0316) 70 71

Fax DW 398

eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: (0463) 58 70

Fax (0463) 51 19 02

eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon (0732) 66 98 45-49 Serie

Fax (0732) 65 33 87 – 77

eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon (0662) 88 16 42-45 Serie

Fax (0662) 87 77 32

eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: (0512) 597 77

Fax DW 115

eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: (05574) 709 67

Fax DW 85

eMail: vorarlberg@gpa.at